

Workshop 3:

Energieschulden

-

Neue Regelungen zu Stromsperrn und aktuelle Erfahrungen

22. Bayerische Jahrestagung Schuldnerberatung 15.11.2022



Ursula Weser, Schuldner- und Insolvenzberaterin, Diakonie Fürth
Vorständin der LAG SIB Bayern

Oliver Höllein Schuldner- und Insolvenzberater und allgemeine
Sozialberatung, Diakonie Fürth

Kontakt:

Tel.: 0911 74933-18 (Sekretariat)

Mail: schulden@diakonie-fuerth.de

Handout: Zustandekommen von Stromsperrern

1 Rechtsgrundlagen

StromGKV „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“

EnWG

2 Grundversorger und Ersatzversorger

„jeder Grundversorger kann Ersatzversorger sein und umgekehrt“

2.1 Ersatzversorger

(1) Zustandekommen der Belieferung:

Bei der Ersatzversorgung handelt es sich um ein gesetzliches Schuldverhältnis.

(2) Beendigung der Belieferung:

Die Kündigung unterliegt den im Vertrag geregelten Kündigungsfristen bzw. den Sonderkündigungsrecht, z.B. zwei Wochen nach Änderung der Preise.

Der Ersatzversorger hat nicht Möglichkeit die Belieferung zu unterbrechen, es kann ausschließlich das Vertragsverhältnis **beendet** werden.

2.2 Grundversorger nach § 1 Abs. 3 StromGKV i.V.m. § 36 Abs. 2 EnWG

(1) Zustandekommen der Belieferung:

Gem. § 2 StromGKV i.V.m. § 36 EnWG besteht Kontrahierungszwang. Anders als beim Ersatzversorger kann der Vertrag durch konkludenten Vertragsschluss zustande kommen. Der Grundversorger soll darauf hinwirken, dass der konkludent geschlossene Vertrag verschriftlicht wird. Wenn jetzt beispielsweise der Ersatzversorger die Belieferung gekündigt und eingestellt hat, wird die Belieferung nicht unterbrochen.

(2) Die Aufgaben der Belieferung sind in § 36 Abs. 1 EnWG geregelt.

(3) Beendigung der Belieferung in §§ 19, 21 StromGKV

3 Beendigung der Belieferung nach § 19 StromGVV

3.1 Voraussetzung für die Unterbrechung der Stromversorgung

Der Haushaltskunde muss mit mind. zwei vollen Abschlägen in Verzug sein Abs. 2 S. 6

3.2 Wann darf nicht unterbrochen werden?

- (1) Bei weniger als 100,00 € Abs. 2 S. 7
- (2) Wenn nachweislich Leib und Leben „durch die Unterbrechung besorgt würde“ Abs. 2 S. 3
- (3) Wenn der Haushaltskunde darlegt, dass hinreichend Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt Abs. 2 S. 2

3.3 Ablauf der Unterbrechung

3.3.1 Sperrandrohung

Der Grundversorger hat die Unterbrechung der Versorgung vier Wochen zuvor anzu-drohen Abs. 2 S. 1 Mit Androhung der Unterbrechung ist der Grundversorger gem. Abs. 3 verpflichtet über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren. Dazu kann beispielsweise gehören:

- (1) Örtliche Hilfsangebote zur Abwendung der Unterbrechung
- (2) Vorauszahlungssysteme
- (3) Hinweise auf staatliche Unterstützungen (SGB II / SGB XII) oder auf eine anerkannte Schuldnerberatung

Ergänzend ist der Grundversorger verpflichtet darauf hinzuweisen, dass dem Haus-haltskunden spätestens mit der Sperrankündigung eine Abwendungsvereinbarung gem. Abs. 5 angeboten wird.

3.3.2 Sperrankündigung

Die Unterbrechung muss gem. Abs. 4 acht Werktage zuvor angekündigt werden. Der Grundversorger ist gem. Abs. 5 verpflichtet eine Abwendungsvereinbarung anzubie-ten. Diese hat Folgendes zu enthalten:

- (1) Eine zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung der Zahlungsrückstände. Der Zeitraum für die Ratenzahlung ist in der Regel ein Zeitraum von 6 bis 18 Monaten zumutbar und muss sowohl für den Grundversorger als auch für den Haushaltskunden wirtschaftlich zumutbar sein.
- (2) Eine Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis

3.4 Fristlose Kündigung nach § 21 StromGVV

Im wiederholten Fall kann der Grundversorger die Versorgung ohne Einhaltung von Fristen sofort unterbrechen!

4 Diskussion und Lösungsansätze

Jahresabrechnung

Verzug !!! mit \geq
 $\frac{1}{6}$ (Abschläge) / Jahresrechnung

Wechsel des Anbieters

Grundversorger \rightarrow Ersatzversorger
2 Wochen

Rückstand

Praxis: Schufa
Selbstauskunft bzgl. Schulden

Ersatzanbieter insolvent

automatisch

Grundversorger

Kaum Angebote anderer Ersatzversorger

Strombörse

Stromschulden
(Grundversorger)

Sohn
Ehepartner

schließt Vertrag

Ablehnung
rechtswidrig

„Betrug“ (Stromanbieter) ggf. Anwalt

Grundversorger

Kontrahierungszwang

In-Kasso-Zähler / Prepaid-Zähler

Gesetz: Strom auf Vorauszahlung

(! Anteil Schuldentilgung !)

\rightarrow Ratenvereinbarung zusätzlich

Forderung

Tarif - Grundversorger muß allen gleichen Tarif anbieten

sonst: \rightarrow Ersatzversorger

\Rightarrow keine Sperre möglich

neuer Anbieter bietet
erst später Strom an

Unterbrechung

Grundversorger muß für Ersatz-
versorger freischalten

Ersatzversorger

AGB

juristische
Bewertung

bei Schulden beim Grundversorger in der Regel nur
durch Regelung mit Grundversorger Stromlieferung

Stromanbieter meldet sich lange nicht \Rightarrow hohe Forderung

www.energie-hilfe.org

Lösungen / Möglichkeiten

- **Jobcenter / Sozialamt** (1) / (2) - nicht erreichbar - dauert oft lange - Problem: sehr hohe Schulden
- Kontakt zum Stromanbieter
 - „Geschichte“ des Schuldners
 - Kinder: + Jugendamt
- Fonds

Bedürftigkeit

- Anteil, für den man bedürftig wird, muß übernommen werden
- § 21 SGB XII Sozialamt
- bezugter Einwurf 14 Tage Frist **oder Prio-Einschreiben!**
=> einstweilige Verfügung **Sozialgericht**

§ 19 StromGVV

formale Fehler

Zusammenarbeit mit Anwälten

Abwendungsvereinbarung

Mahnung i.d. R.

14 Tage

Sperrandrohung

4 Wochen

Sperran = Kündigung

Inkasso Kosten

- Ratenzahlungsangebot (^{auf} § 19 StromGVV berufen)
z.B. 10% Regelsatz SGB II - Dauer entsprechend

8 Tage

Darlehensvereinbarung

Ablehnung

Stromsperre

Rechtsantragstelle

Anwalt (Beratungshilfe)



* Wärmestrom

Haushaltsstrom

vergleichbare Notlage

⇒ Rechtsweg

Verhältnismäßigkeit der Stromsperre

Härtefälle

! Ratenzahlungsfalle! (Steigerung der Preise)



Anpassung der Abschläge



§ 19 StromGVV Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) **1**Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen.

2Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

3Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist.

4Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

5Der Grundversorger hat den Kunden mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen.

6Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung.

7Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden mindestens 100 Euro betragen.

8Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 6 und 7 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat.

9Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

(3) **1**Der Grundversorger ist verpflichtet, den betroffenen Kunden mit der Androhung einer Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzuges zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen.

2Dazu können beispielsweise gehören

1. örtliche Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung,
2. Vorauszahlungssysteme,
3. Informationen zu Energieaudits und zu Energieberatungsdiensten und

4. Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung oder auf eine anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung.

3Ergänzend ist auch auf die Pflicht des Grundversorgers hinzuweisen, dem Kunden spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung eine Abwendungsvereinbarung nach Absatz 5 anzubieten. **4**Die Informationen nach den Sätzen 1 bis 3 sind in einfacher und verständlicher Weise zu erläutern.

(4) **1**Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. **2**Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen.

(5) **1**Der Grundversorger ist verpflichtet, dem betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach Absatz 4 zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. **2**Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung hat Folgendes zu beinhalten:

1. eine zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung über die nach Absatz 2 Satz 6 bis 8 ermittelten Zahlungsrückstände sowie
2. eine Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis nach § 14 Absatz 1 und 2.
3. Die Ratenzahlungsvereinbarung nach Satz 2 Nummer 1 muss so gestaltet sein, dass der Kunde sich dazu verpflichtet, die Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger sowie für den Kunden wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig auszugleichen. **4**Als in der Regel zumutbar ist ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten anzusehen. **5**Nimmt der Kunde das Angebot vor Durchführung der Unterbrechung in Textform an, darf die Versorgung durch den Grundversorger nicht unterbrochen werden. **6**Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung unter Beachtung des Absatzes 4 zu unterbrechen. **7**Absatz 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(6) In einer Unterbrechungsandrohung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und in einer Ankündigung des Unterbrechungsbeginns nach Absatz 4 ist klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf hinzuweisen, welche voraussichtlichen Kosten dem Kunden infolge einer Unterbrechung nach Absatz 2 Satz 1 und infolge einer nachfolgenden Wiederherstellung nach Absatz 7 in Rechnung gestellt werden können.

(7) **1**Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

2Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein.

3Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. **4**Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. **5**Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 36 EnWG Grundversorgungspflicht

(1) **1** Energieversorgungsunternehmen haben für Netzgebiete, in denen sie die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführen, Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Preise für die Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck öffentlich bekannt zu geben und im Internet zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen und Preisen jeden Haushaltskunden zu versorgen.

2 Energieversorgungsunternehmen dürfen bei den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preisen nicht nach dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Grundversorungsvertrages unterscheiden.

3 Die Veröffentlichungen im Internet müssen einfach auffindbar sein und unmissverständlich verdeutlichen, dass es sich um die Preise und Bedingungen der Belieferung in der Grundversorgung handelt.

4 Die Pflicht zur Grundversorgung besteht nicht, wenn die Versorgung für das Energieversorgungsunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

5 Die Pflicht zur Grundversorgung besteht zudem nicht für die Dauer von drei Monaten seit dem Beginn einer Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 1, sofern der Haushaltskunde bereits zuvor an der betroffenen Entnahmestelle beliefert wurde und die Entnahmestelle dem bisherigen Lieferanten aufgrund einer Kündigung des Netznutzungs- oder Bilanzkreisvertrages nicht mehr zugeordnet werden konnte.

6 Ein konkludenter Vertragsschluss durch Entnahme von Energie ist für die betroffene Entnahmestelle für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

(2) **1** Grundversorger nach Absatz 1 ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

2 Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung nach § 18 Abs. 1 sind verpflichtet, alle drei Jahre jeweils zum 1. Juli, erstmals zum 1. Juli 2006, nach Maßgabe des Satzes 1 den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen sowie dies bis zum 30. September des Jahres im Internet zu veröffentlichen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

3 Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Maßnahmen treffen.

4 Über Einwände gegen das Ergebnis der Feststellungen nach Satz 2, die bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde einzu legen sind, entscheidet diese nach Maßgabe der Sätze 1 und 2.

5 Stellt der Grundversorger nach Satz 1 seine Geschäftstätigkeit ein, so gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(3) Im Falle eines Wechsels des Grundversorgers infolge einer Feststellung nach Absatz 2 gelten die von Haushaltskunden mit dem bisherigen Grundversorger auf der Grundlage des Absatzes 1 geschlossenen Energielieferverträge zu den im Zeitpunkt des Wechsels geltenden Bedingungen und Preisen fort.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für geschlossene Verteilernetze.

§ 21 SGB XII Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch

1 Personen, die nach dem Zweiten Buch als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, erhalten keine Leistungen für den Lebensunterhalt.

2 Abweichend von Satz 1 können Personen, die nicht hilfebedürftig nach § 9 des Zweiten Buches sind, Leistungen nach § 36 erhalten.

3 Bestehen über die Zuständigkeit zwischen den beteiligten Leistungsträgern unterschiedliche Auffassungen, so ist der zuständige Träger der Sozialhilfe für die Leistungsberechtigung nach dem Dritten oder Vierten Kapitel an die Feststellung einer vollen Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches und nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens an die Entscheidung der Agentur für Arbeit zur Erwerbsfähigkeit nach § 44a Absatz 1 des Zweiten Buches gebunden.